

- 1 -

**Magistrat der Stadt Wels**  Entwurf/Frist: 31.5.96

Baurecht

Bitte bei Beantwortung dieses Schreibens  
Datum, Geschäftszeichen und Gegenstand angeben.

---

MAGISTRAT DER STADT WELS  
MA 11 - 1059-1996  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und  
vollstreckbar. 13.5.96  
Wels, Für den Bürgermeister  
Gegenstand: Baubewilligung *Winkler*

Datum: 17.4.1996  
Bearbeiter, Telefon/Kl., w. AR. Kirchberger, 235/532  
Anschrift: Pfarrgasse 25, 3. Stock, Zi. 307  
Geschäftszeichen: MA 11-BauR-1059-1996b Kr

**BESCHEID**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht vom Magistrat der Stadt Wels, als Behörde I. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

**SPRUCH**

I.  
Dem Ansuchen von Herrn und Frau Robert und Michaela Dopetsberger wird nach den geprüften Bauplänen Folge gegeben und die

**BAUBEWILLIGUNG**

für nachstehendes Bauvorhaben erteilt.

Umbauarbeiten, Dachgeschoßausbau, Zubau einer Garage sowie Hauskanal

Verkehrsfläche: Oberhartstraße 16a  
Grundstücksnummer: 364/1  
Einlagezahl: 1954  
Katastralgemeinde: Pernau

Flächenwidmungsplan: 2/1991  
Bauplatzbewilligung: 17.7.1979, MA 11-BauR-3070-1979

Datum der Baupläne: 12.2.1996  
Augenscheinsverhandlung vom: 16.4.1996

**Rechtsgrundlage:** §§ 35, 54 und 55 der O.ö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 in Verbindung mit dem O.ö. Bautechnikgesetz, LGBl.Nr. 67/1994, in Verbindung mit der O.ö. Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 106/1994

17.4.96  
13.5.96

4601 Wels, Postfach 170 • Tel. 07242/235 • Telefax: 47477 • DVR: 0024724

Die Bewilligung ist an die Erfüllung folgender Auflagen und Bedingungen gebunden.



**buchmayer & buchmayer**

Sachverständigenbüro 06  
Hochbau, Vergabewesen, Liegenschaftsbewertung



- insbesondere die Situierung des Bauvorhabens, die Bestimmungen der ÖO Bau-  
Bautechnikgesetzes LGBl.Nr. 67/1994 und der  
Bautechnikverordnung (Ö.ö. BauTV.), LGBl.Nr. 110/1994 sowie Widmung und Nutzung  
des Objektes sind einzuhalten. Eine widmungsfremde Nutzung des Objektes ist  
unterlassen; jede Änderung bedarf einer neuerlichen behördlichen Bewilligung.
2. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Der mit dem Bewilligungsvermerk versehene Bauplan wird dem Bauauftraggeber nach Rechtskraft der Baubewilligung zugesandt.
  3. Die Baubewilligung erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde. Ab Beginn der Bauführung beträgt die Fertigstellungsfrist für Bauvorhaben fünf Jahre. Diese Fristen können über begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist gestellt werden muß, angemessen verlängert werden.
  4. Die Bauarbeiten sind von einem befugten Bauführer durchführen zu lassen. Name und Anschrift des Bauführers sind vor Baubeginn der Baubehörde anzuzeigen.
  5. Der verantwortliche Bauführer hat dem Magistrat der Stadt Wels den Beginn der Bauausführung durch eine **Baubeginnsanzeige** anzuzeigen.
  6. An der Baustelle ist vom Bauführer eine vorschriftsmäßige Firmentafel gut sichtbar und leserlich anzubringen.
  7. Die Fertigstellung des Bauwerkes hat der Bauauftraggeber der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Befund des Bauführers über die bewilligungsgemäße und fachgemäße Ausführung des Bauwerkes anzuschließen. Weiters sind der Fertigstellungsanzeige folgende Atteste anzuschließen: Rauchfangkehrerattest, Gasabnahmebefund, Elektrizitäts- (ÖVE) und Blitzschutzattest, Dichtheitsattest.
  8. Es wird darauf hingewiesen, daß die von den Auflagen betroffenen Objektteile die Erfüllung der gegenständlichen Vorschriften nicht benützt werden dürfen.
  9. Bei Neu-, Zu- oder/und Umbauten sowie bei größeren Änderungen entsprechend ÖNORM E 2792 ist für den Fall einer späteren Ortsnetzverkabelung am Stromanschlusses ein Leerrohr von mindestens 63 mm lichter Weite vor der Meßeinrichtungsverteiler in die Nähe des Hauseinganges bzw. bis zur straßenseitigen Grundstücksgrenze zu verlegen (bzgl. Höhenangabe und Lage ist das Einvernehmen mit der EWWAG-SAK, Tel. 493-219, herzustellen), auch dann, wenn zum Errichtungszeitpunkt ein Freileitungsanschluß besteht.
  10. Es wird darauf hingewiesen, daß, falls durch die Bauarbeiten Schäden am Eigentum der Anrainer entstehen, auf Kosten des Bauauftraggebers bzw. Bauführers nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

nden:

äß dem  
g 1994,  
er O.ö.  
Nutzung  
ist zuaft des  
ermerk  
illigungaft des  
nit der  
t die  
ndeten  
en.

ne und

in der

ar und

riftlich  
mäße  
der  
attest.

e vor

d der  
des  
vom  
itigen  
en mit  
szeit-n der  
gabe  
bzw.

11. Es wird darauf hingewiesen, daß um die Bewilligung zur Benützung öffentlichen Grundes (Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtung, Durchführung von Bauarbeiten) beim Magistrat der Stadt Wels gesondert schriftlich um eine straßenpolizeiliche Bewilligung anzusuchen ist.
12. Vor Beginn der Neubau-, Abbruchs- oder/und Umbauarbeiten ist das vorschriftsmäßige Sichern oder Abtrennen von Versorgungsleitungen für Strom, Gas, Wasser, Telefon etc. durch das jeweilige Versorgungsunternehmen zu veranlassen.
13. Sollte ein Bauabort aufgestellt werden, ist hierfür entweder eine eigene wasserdichte Senkgrube herzustellen oder ein entsprechend großer wasserdichter Behälter aufzustellen. Bauaborte und Bauhütten sind so aufzustellen, daß Anrainerbelästigungen zuverlässig vermieden werden. Sie sind unmittelbar nach Bauvollendung zu entfernen.
14. Der Bauführer hat sämtliche vom Um- und Zubau betroffenen oder zusätzlich belasteten tragenden Altbauteile auf ihre Tragfähigkeit und ihren Bauzustand zu untersuchen und – soweit erforderlich – abzufangen, zu verstärken oder durch entsprechend dimensionierte Teile zu ersetzen.
15. Der Bau ist in allen seinen Teilen nach den Regeln der Technik und der Handwerke nach den einschlägigen ÖNORMEN und den Zulassungen der Baustoffe, Bauteile und Bauarten auszuführen.
16. Vor Inangriffnahme der gegenständlichen Bauarbeiten ist zur Hintanhaltung von Gefährdungen von Menschen die Baustelle entsprechend abzusichern bzw. zu räumen. Weiters sind die Bauarbeiten unter Einhaltung des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Dienstnehmerschutzverordnung jeweils i.d.g.F., unter besonderer Bedachtnahme des Bauzustandes durchzuführen.
17. Schächte und Bodenöffnungen sind tritt- und tragsicher abzudecken.
18. Für die Erste Feuerlöschhilfe ist im Wohnhaus je 1 (ein) der ÖNORM F 1050 entsprechender Handfeuerlöscher, Füllgewicht 6 kg, geeignet für die vorherrschende/n Brandklassen A/B/C, bereitzustellen und dauernd einsatzbereit zu halten. Handfeuerlöscher müssen alle 2 Jahre einer periodischen Überprüfung im Sinne der geltenden Bestimmungen unterzogen werden.
19. Für die Kraftfahrzeuge sind die in den Einreichplänen dargestellten 2 (in Worten: zwei) Abstellplätze für PKW (Mindestmaß 5,0 x 2,3 m) zu errichten und ständig bereitzuhalten. Garagen werden auf die Zahl der Stellplätze angerechnet.
20. Sämtliche Geländer im Bereich von Absturzstellen sind standsicher und mindestens 1,00 m hoch herzustellen.
21. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind an den Traufen von geneigten Dächern genügend feste Schneefanggitter oder sonst geeignete Vorrichtungen anzubringen.
22. Loggien, Balkone, Dachterrassen, außenliegende Kellerabgänge und ähnliche Flächen, die mit massiven Brüstungen umgeben sind und in denen sich Niederschlagswasser ansammeln können, sind entsprechend zu entwässern.
23. Das Objekt ist so auszuführen bzw. zu isolieren, daß die Mindestanforderungen bezüglich Wärme- und Schallschutz nach den ÖNORMEN B 8110 und B 8115 eingehalten werden.

24. Die elektrischen Installationen sind gemäß den einschlägigen ÖVE-Bestimmungen zu installieren und zu erhalten.



**buchmayer & buchmayer**

Sachverständigenbüro 06  
Hochbau, Vergabewesen, Liegenschaftsbewertung

den Leitsätzen der ÖVE-E 49/1973



26. Bei allen Fernsprechan schlüssen sind die Notrufnummern deutlich sichtbar anzubringen.
27. Bezüglich der Festlegung des freien Querschnittes des Zentralheizkamines einvernehmen mit der Heizungsfirma und dem zuständigen Rauchfangkehrermeister herzustellen.
28. Bei Ausführung und Anlage der Kehr- und Putztürchen ist die Rauchfangreinigungsverordnung, LGBl.Nr. 1/1960 einzuhalten.
29. Die Festlegung der Kehrplätze auf den Dachböden und der Kehrung der Kamine einvernehmlich mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister zu erfolgen. Sollte die Kehrung vom Dach aus vorgesehen werden, so ist ein entsprechend den Vorschriften der Dienstnehmerschutzverordnung abgesicherter Aufstieg bzw. Ausstieg auf das Dach herzustellen.
30. Sämtliche Schmutzwässer sind in die städteigene Kanalisationsanlage einzuleiten.
31. Vor Inbetriebnahme der Abwasserbeseitigungsanlage ist die Dichtheit sowie die sach- und bescheidgemäße Ausführung von einem befugten Bauführer zu bestätigen. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.
32. Die Richtlinien der ÖNORMEN B 2501 und B 2504, B 2205, B 2206, B 4200, 3. Teil, B 5181 und B 5101 sowie B 5103, soweit sie für Hauskanalisationsanlagen gelten, sind zwingend einzuhalten.
33. Alle Rohrleitungen sind absolut wasserdicht herzustellen und gegen Einfrieren zu schützen; weiters müssen sie so beschaffen sein, daß Kanalgase nicht in bewohnte Räume eindringen können.
34. Auf eine einwandfreie und sorgfältige Dichtung der Rohrstöße ist größtes Augenmerk zu legen. Die Dichtung muß entsprechend den verwendeten Rohrarten sach- und fachgemäß ausgeführt werden (empfohlen werden fabrikmäßige Fertigdichtungen). Für die Leitungen dürfen nur amtlich zugelassene Rohrarten (Asbestzement, Gully, Steinzeug, Hart-PVC) von bester Qualität verwendet werden. Gewöhnliche Betonrohre sowie Fugendichtungen mit Zementmörtel sind nur für die Ableitung der Dachwässer zulässig.
35. Fallrohre und unter der Erdoberfläche liegende Leitungen dürfen bei der Durchführung durch Mauerwerk nicht fest eingemauert werden. Werden oberhalb des Fußbodens von Gebäuden Leitungen durch im Erdbereich liegende Außenwände hindurchgeführt, müssen die Durchführungsstellen, um das Eindringen von Wasser und Gas zu verhindern, sorgfältig abgedichtet werden.
36. Die aufzulassenden Rohrstränge der alten Anlage sind zu reinigen und sach- fachgemäß an beiden Enden abzumauern.

37. Falleitungen aller Rohrstränge mit Ausnahme der Dachrinnen sind sach- und fachgemäß über Dach zu entlüften.
38. Um eine einwandfreie Reinigung und Kontrolle der einzelnen Rohrstränge zu ermöglichen, sind bei allen Zusammenflüssen in den Grundleitungen jederzeit zugängliche Schächte mit offenem Durchlaufgerinne zu errichten oder bei freiliegenden Leitungen im Keller Putzstücke vorzusehen.
39. Die Kontroll- und Sammelschächte müssen so angelegt sein, daß gegebenenfalls eine Reinigung aller Rohrstränge nach jeder Seite möglich ist. Revisionsschächte sind möglichst nahe an der straßenseitigen Grundgrenze zu situieren. Für die Schachtgrößen und Steigeisen gelten die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 2504. Bei Schachttiefen von mehr als 0,80 m sind Steigbügel in korrosionsbeständiger Ausführung einzubauen. Die Abdeckung muß den auftretenden Belastungen entsprechend tragsicher und bei Schächten im Keller geruchssicher und wasserdicht abzuschließen sein. Bei Kontrollschächten ist die Sohlausbildung mit offenem Steinzeug oder Durotongerinne herzustellen. Bei Verwendung von Kunststoffrohren hat der Anschluß an den Schacht mittels Schachtfutter zu erfolgen.
40. Die Senkgrube oder Kläranlagen sind aufzulassen, zu entleeren, gründlich zu reinigen und mit frostfreiem Material niveaugleich aufzuschütten. Vorher ist die Sohle dieser Senkgrube oder Kläranlage aufzubrechen, um Niederschlagswasser das Abfließen zu ermöglichen.
41. Feuer- oder zündschlaggefährliche, heiße, säure-, fett- oder ölhaltige, radioaktive, schädliche oder widerliche Ausdünstung verbreitende Flüssigkeiten, Benzin, feste Stoffe und Küchenabfälle sowie Müll, die durch besondere Vorrichtungen zerkleinert und eventuell mit Wasser vermischt wurden und alle anderen Stoffe, soweit diese die Biologie in den Abwasserreinigungsanlagen stören könnten, dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden.
42. Die vorstehend bezeichneten Flüssigkeiten und Stoffe, sowie die gewerblichen oder industriellen Abwässer dürfen ohne **zusätzliche wasserrechtliche Bewilligung** und ohne ausdrückliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (EWWAG) nicht in den städtischen Kanal eingeleitet werden.
43. Es wird darauf hingewiesen, daß der Bauführer verantwortlich ist, daß **Funde** geologischer und historischer Art nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes dem Konservator des Bundesdenkmalamtes für den Bezirk Wels im städtischen Museum zu melden bzw. abzuliefern sind.
44. Dachwässer, reine Oberflächen- und Überwässer des Brunnens sind auf eigenem Grund in eine Versitzgrube einzuleiten. Die Versitzgrube ist entsprechend der ÖNORM B 2502 herzustellen. Bei Herstellung einer Versitzgrube mit einem viereckigen Querschnitt muß diese eine den zu erwartenden Verkehrslasten entsprechende tragsichere Decke erhalten und mit der erforderlichen Einstiegsöffnung, mindestens 60/60 cm, versehen mit einem tragfähigen Deckel verschlossen werden. Eine natürliche Filterschicht von mindestens 3,00 m über dem höchsten Grundwasserspiegel ist zu belassen. Die Entfernung der Versitzgrube muß von jedem Brunnen mindestens 10,00 m betragen. Schmutzwässer dürfen grundsätzlich nicht in die Versitzgrube gelangen.
45. Niederschlagswässer dürfen nicht auf öffentliches Gut abgeleitet werden.

46. Bei Vorhandensein bzw. zum Zeitpunkt der Verlegung der öffentlichen Wasser- und Abwasserleitungen im Bereich des beantragten Bauvorhabens ist aufgrund des Wasserleitungsnetzes (LGBI Nr. 38/1956 i.d.F. der Novelle LGBI Nr. 10/2002) das Bauwerk an das öffentliche Wasserleitungsnetz anzuschließen. Der Wasserleitungsanbieter ist bei der Elektrizitätswerk Wels AG unter Beilage entsprechender Planunterlagen zu erfragen. Die Installationen sind gemäß ONORM B 2531 und B 2532 auszuführen.



**buchmayer & buchmayer**

Sachverständigenbüro OG  
Hochbau, Vergabewesen, Liegenschaftsbewertung



47. Für den künftigen Anschluß an das öffentliche Wasserleitungsnetz ist ein zugänglicher, frostfreier Raum mit einem ausreichenden Platz für die Installation eines Wasserzählers an der Straßenseite vorzusehen und hierfür freizuhalten.
48. Die Heizungsanlagen und Feuerstätten sind so auszuführen, daß die im § 13 des Bautechnikgesetzes festgelegten energiesparenden Maßnahmen für die Beheizung von Gebäuden eingehalten werden. Hierüber ist von einer **autorisierten** Firma eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
49. Für die erste Feuerlöschhilfe ist in der Garage ein der ÖNORM F 1050 entsprechender **Handfeuerlöscher, Füllgewicht 6 kg**, geeignet für Brandklassen ABC, bereitzustellen und alle zwei Jahre durch eine befugte Person überprüfen zu lassen (ÖNORM F 1050). Über die Überprüfung ist eine Prüfplakette auf dem Löscher angebracht sein muß.
50. Die **Garagentüren** sind brandhemmend (T 30) in Fluchrichtung aufzuschlagen anzuordnen; **Garagenfenster und -tore** sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen; Verglasungen sind in G 30 (mind. Drahtglas in Eisenrahmen) auszubilden.
51. Für die Be- bzw. Entlüftung sind zwei Lüftungsöffnungen (Gesamtquerschnitt mind. 2 m<sup>2</sup> – diagonal versetzt in Boden- bzw. Deckennähe) vorzusehen.
52. Vor der Garage ist auf dem eigenen Grundstück ein PKW-Abstellplatz mit einer Länge von **mindestens 5,0 m** herzustellen. Dieser Abstellplatz ist zu befestigen und annähernd niveaugleich mit der Ausfahrt anzulegen.
53. Dachwässer des **Garagenobjektes** und Niederschlagswässer vom **Garagenvorbau** sind auf das eigene Grundstück abzuleiten und in Versitzgruben zur Versickerung zu bringen.
54. Garagenräume dürfen nur mit elektrischem Licht beleuchtet werden. Die Elektroinstallation ist nach den einschlägigen ÖVE-Vorschriften auszuführen.
55. **Garagentore** dürfen **nur nach außen aufschlagen**. Kipptore sind so auszuführen, daß bei einem Bruch der Aufhängevorrichtung das Tor nicht herabfallen kann.
56. **"Das Rauchen, das Hantieren mit offenem Licht und Feuer und das Laufenlassen des Motors in der Garage ist verboten!"**. Dieses Verbot ist durch Anschlag kundzutun.
57. Die Lagerung von flüssigen Treibstoffen der Gefahrenklasse I (Benzin) ist verboten, ausgenommen davon ist der Tankinhalt der Fahrzeuge und ein Handvorrat von 20 l in einem dicht verschlossenen Gefäß.

58. In der Garage dürfen Kraftfahrzeuge, die mit **Kraftgas** angetrieben werden, das schwerer ist als Luft, wie Propan, Butan und deren Gemische, nur abgestellt werden, wenn sichergestellt ist, daß austretendes Gas gefahrlos ins Freie entweichen kann.  
**DAUERVORSCHREIBUNG!**
59. Sollte entlang des Grundstückes ein Gehsteig errichtet werden oder vorhanden sein, so ist die Gehsteigüberfahrt durch Anheben der Rinnsalsteine als Schrägauffahrt herzustellen. Durch die Anordnung dieser Schrägauffahrt darf die Straßenentwässerung nicht behindert werden.
60. Der Standort bzw. die Lage des Gaszählers und des Gashauptabsperrhahnes sind einvernehmlich mit der EWWAG - Gas festzulegen.

## II. Verfahrenskosten

Gemäß §§ 77 und 78 AVG, § 3 Z. 1 lit. b) der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983, LGBl.Nr. 6/1983 in Verbindung mit Tarifpost 8 (S 1.500,-), 10 (S 340,-) der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl.Nr. 114/1994, sind an den Magistrat Wels nachstehend angeführte Verfahrenskosten zu entrichten:

Kommissionsgebühren:	S	160,-
Verwaltungsabgaben:	S	1.840,-
<b>Summe:</b>	<b>S</b>	<b>2.000,-</b>
		=====

Dieser Betrag ist mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieser Bewilligung einzuzahlen.

## BEGRÜNDUNG

### Zu I. und II.

Die Bewilligung entspricht ihrem Umfang nach dem Parteibegehren und stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen. Die Verfahrenskosten sind in den zitierten Gesetzesstellen begründet.

### Zur Information wird noch auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Die Baubewilligung erlischt gemäß § 38 O.ö. Bauordnung 1994 mit Ablauf von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit den Bauausführungen begonnen wird, oder das Bauvorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführungen fertiggestellt wurde. Über begründeten Antrag können diese Fristen verlängert werden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen - vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet - beim Magistrat der Stadt Wels schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich (Telefaxnummer 07242/235 535) Berufung erhoben werden.

Eine schriftliche Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Eingabe mit S 120,- Beilagen mit S 30,- pro Bogen, maximal



**buchmayer & buchmayer**

Sachverständigenbüro 06  
Hochbau, Vergabewesen, Liegenschaftsbewertung



1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Die Grundeigentümer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erlaubnis einer Bauplatzbewilligung bzw. Baubewilligung die Vorschreibung von Anliegerentgelten gem. §§ 18 - 20 der O.ö. Bauordnung 1994, nach sich ziehen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Magistratsabteilung 9, Dst. Steuerverwaltung.
3. Auf die Möglichkeit der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Monaten nach Einlangen Ihrer Berufung eine Berufungsvorentscheidung gemäß § 64 a AVG zu erlassen, wird hingewiesen.
4. Weiters wird darauf hingewiesen, daß bei Zutreffen der im beiliegenden Merkblatt der Steuerverwaltung enthaltenen Voraussetzungen, die Möglichkeit der Gewährung zeitlichen Grundsteuerbefreiung besteht. Diese kann ab Beendigung der Bauausführung beantragt werden.

Ergeht per RSb an:

Antragsteller (Bauwerber):

1. Robert Dopetsberger, Wels, Thommenstraße 3
2. Michaela Dopetsberger, Wels, Thommenstraße 3

mit dem Bemerken, daß die Pläne erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides mit dem Genehmigungsvermerk versehen werden können und daher erst mit diesem Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Beilagen: ad 1) 1 Zahlschein

Nachbarn:

3. Hermann Dopetsberger, Wels, Oberhartstraße 9
4. Ema Dopetsberger, Wels, Oberhartstraße 9
5. Johanna Isabell Schiebler, Wels, Oberhartstraße 16
6. Hans Werner Bartl, Wels, Oberhartstraße 14
7. Theresia Bartl, Wels, Oberhartstraße 14
8. Judith Brandt, Wels, Oberhartstraße 16b
9. Franz Brandt, Wels, Oberhartstraße 16b
10. Ernestine Bartl, Wels, Oberhartstraße 20
11. Maximilian Lindinger, Wels, Oberhartstraße 20
12. Enka Lindinger, Wels, Oberhartstraße 18
13. Stadt Wels, MA 1 (per ZS)

Zur Kenntnisnahme an:

14. Planverfasser und  
Bauführer (per RSb): Baumeister Ing. Alfred Rosner, 4714 Meggenhofen 64

- 16. Finanzamt Wels - Bewertungsstelle, per ZS
- 16. MA 1, Dst. Liegenschaftsverwaltung, per ZS
- 17. MA 9, Dst. Steuerverwaltung (zweifach), per ZS
- 18. MA 6, Dst. Sachverständigendienst, zHd. Hm. Techn. OAR. Tober, per ZS
- 18. MA 6, Dst. Stadtplanung, per ZS
- 20. Vermessungsamt Wels, per ZS
- 21. Elektrizitätswerke AG. (EA-S, Gas-, Wasserwerk, Kanalbetrieb), per ZS
- 22. Telegrafbauamt Linz, Baubezirk Wels, Karl-Loy-Straße 2, per ZS
- 23. MA 11

F.d.R.d.A.:



Im Auftrag

Mag. Hauser-Ausweger eh.